



Stadtplanungsamt

---

**Beschlussvorlage**

**Vorlagen-Nr.**  
**B-7371/2022**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	14.06.2022
Stadtverordnetenversammlung	05.07.2022

---

**Titel:**

**Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung "Petrikirchplatz"**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die Aufhebung der Satzung vom 06.03.1996 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Petrikirchplatz“.

---

**Finanzielle Auswirkung: [nein]**

Gesamt			<b>Produktkonto</b>
-aufwendungen	<b>[nein]</b>	€	
-auszahlungen	<b>[nein]</b>	€	
Auswirkung Folgejahre:	<b>[nein]</b>	€	

**Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:**

---

Bürgermeisterin

Amtsleiter  
Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter  
Stadtplanungsamt

---

### **Erläuterung/Begründung:**

Entsprechend § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Sanierungssatzungen aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist, die Sanierung sich als undurchführbar erweist, die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird oder die für die Durchführung der Sanierung festgelegte Frist abgelaufen ist. Der Beschluss durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets ganz oder teilweise aufgehoben wird hat als Satzung zu ergehen und ist ortsüblich bekannt zu machen (§162 Abs. 2 BauGB).

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde über die Sanierungssatzung mit Festlegung des Sanierungsgebietes „Petrikirchplatz“ (0299/94) erfolgte am 22.11.1994. Die Öffentliche Bekanntmachung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Petrikirchplatz“ vom 22.11.1994 (Amtsblatt der Stadt Luckenwalde Nr. 5 /Woche 10) erfolgte am 06.03.1996. Die Sanierungssatzung „Petrikirchplatz“ trat mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 06.03.1996 im Amtsblatt der Stadt Luckenwalde in Kraft.

Die aktuelle Gebietsabgrenzung ist im beigelegten Lageplan (Anlage 2) des Stadtplanungsamtes vom 17.11.2021 dargestellt.

Das Sanierungsgebiet wurde im Programmjahr 1991 in das Bund- Länder-Programm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (S & E) aufgenommen. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2012. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt zum 30.06.2022. Der Schlussbericht wurde bereits dem Landesamt für Bauen und Verkehr zur Prüfung übergeben.

Für die Gesamtmaßnahme stand zum Zeitpunkt der Abrechnung ein Förderrahmen in Höhe von 8.035.534,74 EUR zur Verfügung, der kommunale Miteleistungsanteil betrug dabei 2.276.191,16 EUR. Die bereitgestellten Finanzhilfen sind bis auf eine Rückzahlung vollständig abgerufen worden. Hinzu kamen und kommen Ausgleichsbeträge, Zinsen und sonstige Einnahmen

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Sanierungsmaßnahme bildete das „Westliche Bahnhofsumfeld“ mit dem Grunderwerb und der Freilegung der Grundstücke des Bundeseisenbahnvermögens und des ehemaligen Gaswerkes der Stadt Luckenwalde sowie die Planungsleistungen im Rahmen des städtebaulichen Ideenwettbewerbs zur Neuordnung des Gesamtareals, sowie der Wettbewerb zum Neubau der Feuerwache.

Das Sanierungsgebiet Petrikirchplatz hat im Stadtgebiet die größte Transformation erfahren und sich sehr gut entwickelt. Zu erwähnen ist die gelungene Verbindung des Gebietes zur Innenstadt durch den Tunneldurchstich, die Neugestaltung des gesamten Bahnhofsumfeldes mit der Schaffung der Sport-, Spiel- und Freizeitanlage, der Etablierung der Stellflächen und der Erweiterung der PKW-Stellplatzflächen auch ohne Städtebauförderung. Die Sanierungsziele wurden erreicht. Die bisherigen Maßnahmen haben zu einer deutlichen Aufwertung insbesondere der Bereiche am Petrikirchplatz und des Bahnhofsumfeldes geführt. Die Reduzierung des Wohnungsleerstandes, Straßenbaumaßnahmen, Generationengerechtigkeit und Barrierefreiheit bleiben auch in den kommenden Jahren Aufgaben im Gebiet um den Petrikirchplatz.

Mit Erlass der Aufhebungssatzung entsteht die Pflicht zur Zahlung des Ausgleichsbetrages nach §§ 154 und 155 BauGB. Unberührt bleiben vorher erfolgte freiwillige Ablösungen.

Nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung ersucht die Stadt Luckenwalde gem. § 162 Abs. 3 BauGB das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

Der Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Petrikirchplatz“ ist als Anlage 1 beigelegt.

**Anlagen:**

Anlage 1

Anlage 2